

wendigen Aufwendungen zu ersetzen, die bei diesen durch das Versäumnis der Prüfstellen entstanden sind.

(3) Die Prüfstellen haben die Qualitätsfeststellung entsprechend der Art der Erzeugnisse und deren Zweckbestimmung auf der Grundlage der verbindlichen Qualitätsfestlegungen sowie der zwischen Besteller und Lieferer getroffenen Qualitätsvereinbarungen durchzuführen. Die Qualitätsfeststellung findet beim Lieferer statt, soweit im Einvernehmen mit der zuständigen Prüfstelle nichts anderes festgelegt wurde.

(4) Die Prüfstellen sind berechtigt, zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Qualitätsfeststellung erforderliche Maßnahmen beim Besteller und beim Lieferer zu fordern; dazu gehören insbesondere:

- a) die Beseitigung von festgestellten Mängeln, Unzulänglichkeiten, Verstößen und Pflichtverletzungen, die Einfluß auf die Erzeugnisse haben,
- b) die Einsichtnahme in die Zeichnungen sowie Vertragsunterlagen zur Kontrolle der vertragsgerechten Erfüllung sowie der verbindlichen Qualitätsfestlegungen für das verwendete Ausgangsmaterial einschließlich der Zulieferungen,
- c) die Einhaltung der festgelegten Technologie und die Information über die Ergebnisse der betrieblichen Qualitätskontrollen,
- d) die Mitwirkung bei der Bearbeitung von Reklamationen.

(5) Über das Ergebnis der Qualitätsfeststellung hat die Prüfstelle einen Prüfbescheid anzufertigen und die Erzeugnisse mit einem Kontrollzeichen zu versehen, wenn keine Mängel festgestellt wurden.

(6) Mangelhafte Erzeugnisse hat die Prüfstelle zurückzuweisen. Die festgestellten Mängel sind im Prüfbescheid aufzuführen.

(7) Von den Prüfbescheiden erhalten

- a) 2 Exemplare der Lieferer, von dem 1 Exemplar dem Besteller oder Empfänger gemäß § 4 Abs. 5 zu übergeben ist, wenn keine Mängel festgestellt wurden,
- b) je 1 Exemplar der Lieferer und der Besteller, wenn Mängel festgestellt wurden.

(8) Zur Erhöhung der Effektivität ihrer Tätigkeit arbeiten die Prüfstellen mit anderen Prüf-, Kontroll-, Zulassungs- und Aufsichtsorganen in der Deutschen Demokratischen Republik zusammen. Sie können Dokumente, die von diesen Organen oder Prüforganisationen in anderen Staaten ausgestellt werden, anerkennen und darüber Vereinbarungen abschließen.

§ 6

Qualitätsfeststellung an importierten Erzeugnissen

Außenhandelsbetriebe, die Erzeugnisse importieren, die gemäß dieser Anordnung und der im Einfuhrvertrag getroffenen Vereinbarung der Qualitätsfeststellung unterliegen, sind verpflichtet, beim Abschluß der Importverträge von dieser Vereinbarung auszugehen. Dabei sind Vereinbarungen über die Aufgabenabgrenzung der Prüfstellen im Lande des ausländischen Lieferers zu berücksichtigen. Sofern eine Vereinbarung über die Qualitätsfeststellung mit dem Lieferer außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nicht getroffen werden kann, bedarf der Abschluß des Importvertrages der Zustimmung der zuständigen Prüfstelle und des Bestellers.

§ 7

Qualitätsfeststellung bei Garantieleistungen

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch dann, wenn die Lieferer oder von ihnen Beauftragte infolge von Garantieansprüchen der Besteller Ersatz zu leisten oder nachzubessern haben.

(2) Die Information gemäß § 3 Abs. 3 bezieht sich in diesen Fällen auf die Art und den Umfang sowie auf die Fristen der Garantieleistungen.

§ 8

Gebühren

Die Prüfstellen erheben für ihre Tätigkeit Gebühren nach den Gebührentarifen des Verkehrswesens¹. Diese Gebühren sind vom Besteller zu tragen. Sie sind vom Lieferer zu tragen, wenn Tätigkeiten der Prüfstelle infolge von Qualitätsmängeln der Erzeugnisse oder während der Produktion festgestellter Mängel, die der Lieferer zu vertreten hat, zusätzlich erforderlich wurden.

§ 9

Vertragliche Übernahme von Qualitätsfeststellungen

(1) Die Prüfstellen sind berechtigt, Leistungen zur Qualitätsfeststellung über den in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Umfang hinaus für Auftraggeber innerhalb und außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen, soweit dadurch nicht die Erfüllung ihrer sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Aufgaben beeinträchtigt wird. Das gilt auch für die Qualitätsfeststellung an Funktions- und Fertigungsmustern sowie für Erzeugnisse der Nullserien.

(2) Über Leistungen gemäß Abs. 1 sind Verträge abzuschließen. Die Bestimmungen dieser Anordnung sowie die Anordnung vom 21. Oktober 1970 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle (GBl. II Nr. 88 S. 624) sind dabei entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit die Anordnung vom 21. Oktober 1970 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die kommerzielle Warenkontrolle keine andere Regelung enthält, ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus Beziehungen der Prüfstellen mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist das für den Sitz der Prüfstelle zuständige Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zuständig, soweit sich aus zwischenstaatlichen Übereinkommen oder Vereinbarungen der Partner nichts anderes ergibt.

§ 10

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1979

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

¹ Z. Z. gilt Abschnitt 2.2. der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) in Verbindung mit § 44 der PAO 4418 vom 1. Januar 1966 (Sonderdruck Nr. 4418 der Regierungskommission für Preise).

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Azetylenanlagen vom 19. Januar 1979

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Azetylerzeugungsanlagen mit einem Karbideinsatz > 10 kg, in denen Azetylen aus Kalziumkarbid und Wasser erzeugt, gesammelt, getrocknet und gereinigt wird, und Füllanlagen vom Eintritt des Azetylens in den Verdichter bis zu den Anschlüssen zur Füllung der ortsbeweglichen Druckgasbehälter für Azetylen unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556). Hiervon ausgenommen sind Azetylerzeugungsanlagen zur Herstellung von Azetylen für die chemische Weiterverarbeitung.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Azetylenanlagen herstellen, errichten oder instand setzen, müssen vom Amt